



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 44 vom 21.05.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Übungen der Bundeswehr vom 14.06. bis 25.06.2021 auf der Donau</li><li>• Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb eines Waldkindergartens</li></ul>	<b>406</b> <b>406</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierverordnung)</li></ul>	<b>409</b>
<b>Stadt Abensberg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass des Bebauungsplanes „Aumühle V“</li></ul>	<b>412</b>



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### **Übungen der Bundeswehr**

#### **Bekanntmachung vom 11.05.2021, Nr. 31 – 0831**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 14.06.2021 bis 25.06.2021 im Landkreis Kelheim zwischen Neustadt/Donau und Bad Abbach Übungen auf der Donau durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 11.05.2021  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Welhofer  
Abteilungsleiter

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb eines Waldkindergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 TFI. Gem. Frauenforst**

Der Stadtrat Kelheim hat in seiner Sitzung vom 22.03.2021 sowie der Gemeinderat Ihrlerstein in seiner Sitzung vom 02.03.2021 den Erlass der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein über die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb eines Waldkindergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 TFI. Gem. Frauenforst rückwirkend zum 01.09.2020 auf unbestimmte Zeit beschlossen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Unter anderem erhält die Stadt Kelheim in § 2 der Zweckvereinbarung insbesondere die Befugnis zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Kreisverband Kelheim des Bayerischen Roten Kreuzes.

Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der abgeschlossenen Zweckvereinbarung wird hiermit **erteilt**, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Nach Erhalt der ausgefertigten Zweckvereinbarung, werden sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim entsprechend amtlich bekanntgemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Franz Sixt

Die Stadt Kelheim und die Gemeinde Ihrlerstein, beide vertreten durch ihre Ersten Bürgermeister, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende

### **ZWECKVEREINBARUNG**

**über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb eines Waldkindergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 TFl. Gem. Frauenforst:**

#### **§ 1 Vereinbarungszweck**

- (1) Die Stadt Kelheim und die Gemeinde Ihrlerstein errichten gemeinsam einen Waldkindergarten auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 TFl. der Gemarkung Frauenforst im gemeindefreien Gebiet.
- (2) Träger des Waldkindergartens ist der Kreisverband Kelheim des Bayerischen Roten Kreuzes.
- (3) Betriebsbeginn für den Waldkindergarten ist der 01. September 2018.

#### **§ 2 Befugnisübertragung**

Die Gemeinde Ihrlerstein überträgt die Befugnis zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Kreisverband Kelheim des Bayerischen Roten Kreuzes auf die Stadt Kelheim.

#### **§ 3 Zuständige Gremien, Mitwirkungsrechte**

- (1) Über die Investitionen und Fragen grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Inhalt der Betriebsvereinbarung mit dem Träger) wird in den zuständigen Gremien der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein beraten.
- (2) Haushaltserhebliche Entscheidungen erfordern einen gleichlautenden Beschluss der beiden Gremien.
- (3) Alle rechtsauslösenden Entscheidungen zum Waldkindergarten werden formal von den Gremien der Stadt Kelheim getroffen.

#### **§ 4 Durchführung von Baumaßnahmen, Einholung von Erlaubnissen, Beantragung von Fördermitteln**

- (1) Die Stadt Kelheim verpflichtet sich, die erforderlichen Bau- und Grundstücksmaßnahmen auf dem zum Betrieb des Waldkindergartens vorgesehenen Grundstück durchzuführen.

- (2) Die Stadt Kelheim verpflichtet sich weiterhin, die zur Errichtung und zum Betrieb des Waldkindergartens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen bzw. deren Einholung zu überwachen.
- (3) Ferner verpflichtet sich die Stadt Kelheim, die jeweiligen Fördermittel zu beantragen.

#### **§ 5 Deckung des Finanzbedarfes für Investitionen**

Notwendige Investitionen (Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen) sowie die regelmäßigen Baumkontrollen (inkl. hierzu erforderlicher Gerätschaften) werden zu jeweils 50 % von der Stadt Kelheim und zu 50 % von der Gemeinde Ihrlerstein getragen.

#### **§ 6 Belegungsrecht**

Das Recht zur Belegung der errichteten Betreuungsplätze erhalten zu 50% die Stadt Kelheim und zu 50% die Gemeinde Ihrlerstein. Nicht in Anspruch genommene Plätze der einen Kommune können mit Zustimmung von der anderen Kommune belegt werden.

#### **§ 7 Abrechnung des laufenden Betriebes**

Das Betriebskostendefizit des Trägers wird zu 80 % übernommen. Die Aufteilung des Betriebskosten-defizites sowie der laufenden Kosten zwischen der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein erfolgt im Verhältnis der Belegungszahlen zum Stichtag 01. März des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 8 Aufsichtliche Genehmigung**

- (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde.

#### **§ 9 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
- (3) Ungeachtet des Abs. 2 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz zweier Abmahnungen nicht erfüllt,
  - b) einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.

Kelheim, 11.05.2021  
Stadt Kelheim

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

Ihrlerstein, 11.05.2021  
Gemeinde Ihrlerstein

Thomas Krebs  
Erster Bürgermeister

### **Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Kelheim (Plakatierverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) erlässt die Stadt Kelheim folgende Verordnung

#### **§ 1 Zulässigkeit**

(1) Im Gebiet der Stadt Kelheim einschließlich der eingemeindeten Ortsteile ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Kelheim für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet. Im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile dürfen maximal 25 Plakate pro Veranstaltung angebracht werden. Hierzu bedarf es grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Kelheim.

(2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen bzw. auf dem Gehwegsbereich vor den Geschäften aufgestellt werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind auch Anschläge am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Anschläge unverzüglich, d. h. spätestens nach 3 Tagen zu entfernen.

(3) Von der Regelung ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die von den beteiligten Parteien oder Wählergruppen angebracht werden dürfen, und zwar

1. im Stadtgebiet (einschl. Affecking, Hohenpfafl, Gronsdorf, Bauersiedlung) maximal 25 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe
2. in den Ortsteilen maximal 3 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe und pro Ortsteil
3. Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate/Plakatständer jeweils 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin
4. Entfernung der Plakate/Plakatständer innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung
5. Werden die Plakate/Plakatständer nicht innerhalb einer Woche abgenommen, werden diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch den Bauhof abgenommen

(4) Im gesamten Altstadtquartier, d. h. im Norden, Süden und Westen begrenzt durch die drei Stadttore, im Osten begrenzt durch die Brücke über den Bräugraben, ist zur Wahrung des historischen Ortsbildes grundsätzlich keine Werbung durch Plakate oder ähnliche Werbemittel erlaubt. Dies gilt auch für Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die Antragsteller bei Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheiden.

(5) Hohlkammerplakate (Vorder- und Rückseite) und Dreiecksständer werden als ein Plakat/Plakatständer gezählt.

(6) Pro Standort nach Abs. 7 sind höchstens drei Großflächenplakate zulässig. Jeder Antragsteller kann maximal drei Großflächenplakate aufstellen.

(7) Bauzaunbanner, Großflächenplakate und Wesselmänner sind nur noch an nachfolgenden Standorten zugelassen

1. Kreisverkehr St2233/St2230/KEH38
2. Kreisverkehr Donaupark
3. Ortseinfahrt Regensburger Straße/Abensberger Straße
4. Kreisverkehr Europabrücke/Regensburger Straße
5. Kreisverkehr Starenstraße/Kelheimwinzerstraße
6. Kreisverkehr Starenstraße/Rennweg

(8) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(9) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

## **§ 2 Ausnahmen**

Die Stadt Kelheim kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

## **§ 3 Häufungsvermeidung**

(1) Plakatwerbung für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kelheim stattfinden, werden zur Vermeidung von Plakathäufungen und somit wegen der Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht mehr zugelassen.

(2) Plakatwerbungen für Veranstaltungen mit obszönem oder anrühigem Charakter (Erotikmessen, Saufgelage usw.) werden grundsätzlich nicht zugelassen.

## **§ 4 Auflagen und Bestimmungen**

(1) Für das Aufstellen oder die Anbringung von Plakaten, Plakattafeln, Werbeständern oder dergleichen gelten folgende Auflagen:

1. städtische Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden;
2. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden;
3. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben;
4. das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern -gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten.

An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten;

5. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet;

6. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an Brückengeländern ist verboten;
7. die Verwendung von Signalfarben ist nicht zulässig;
8. andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden;
9. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter -gerechnet nach allen Seiten- voneinander entfernt sein;
10. die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Das Anbringen von Plakaten, Schildern an Lichtmasten darf nur mittels Kabelbindern erfolgen. Draht oder Klebebänder sind wegen der Gefahr der Beschädigung des Schutzanstriches verboten;
11. beschädigte oder unansehnliche gewordene Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern, bzw. zu entfernen;
12. im Falle eines Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kelheim.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen der Vorschriften des § 1 Anschläge im Stadtgebiet anbringt,
  2. entgegen der Vorschriften des § 1 Anschläge nicht im vorgesehenen Zeitraum wieder entfernt,
  3. entgegen der Vorschriften des § 4 Auflagen und Bestimmungen missachtet,

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 04.06.2008 über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Stadt Kelheim außer Kraft.

Kelheim, den 30.04.2021  
Stadt Kelheim

gez. Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Abensberg Erlass des Bebauungsplanes „Aumühle V“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 15. März 2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Aumühle V“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter [www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 18.05.2021

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl  
1.Bürgermeister